

Nachtrag zur Verordnung zum EG KVG

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 6 Anspruchsberechtigte Personen</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen steuerpflichtige Personen, die am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten, einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen sind und die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>² Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung bereits mit Beginn des darauffolgenden Monats; auf eine Rückerstattung bereits ausbezahlter Prämienverbilligungen gemäss Art. 16 dieser Verordnung wird in diesem Fall verzichtet.</p> <p>³ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>² Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen <u>familiären</u> Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung bereits mit Beginn des darauffolgenden Monats; auf eine Rück- erstattung bereits ausbezahlter Prämienverbilligungen gemäss Art. 16 dieser Verord- nung wird in diesem Fall verzichtet.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>⁴ Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern hat jener Elternteil Anspruch auf Prämienverbilligung für Kinder, welchem der Abzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes (StG)¹⁾ zusteht. Massgebend für die Beurteilung ist der 31. Dezember des Jahres, welches dem Anspruchsjahr vorausgeht.</p>	
<p>Art. 14 Auszahlung</p> <p>¹ Ist die Verfügung in Rechtskraft erwachsen, so veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer oder allenfalls an Dritte.</p> <p>² Ist die Prämienverbilligung gemäss Absatz 1 an verschiedene Versicherer ausbezahlt, wird die Prämienverbilligung im gleichen Verhältnis an die Versicherer ausbezahlt wie sich die kantonalen Richtprämien zusammensetzen, welche für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebend waren.</p> <p>³ Ungeachtet der Regelung in Absatz 2 ist der Mindestanspruch gemäss Art. 2 Abs. 3 EG KVG und Art. 7 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung immer an den Versicherer zu zahlen, bei welchem die Kinder und jungen Erwachsenen versichert sind. Kommt auf diese Weise die Auszahlung des Mindestanspruches zum Tragen, so sind die übrigen Prämienverbilligungen gemäss Absatz 2 anteilmässig zu kürzen.</p> <p>⁴ Die auszahlende Prämienverbilligung ist so auf den Betrag aufzurunden, dass er einer monatlichen Prämienverbilligung entspricht, welche auf fünf Rappen gerundet ist.</p> <p>⁵ Für Leistungen nach dieser Verordnung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>⁶ Beiträge unter Fr. 100.– werden nicht ausbezahlt.</p>	<p>¹ Ist die Verfügung in Rechtskraft erwachsen, so <u>innerhalb 14 Tagen nach Versand der Verfügung</u> veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer oder allenfalls an Dritte.</p>
<p>Art. 16 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Unrechtmässig ausbezahlte Prämienbeiträge sind von der Person, Behörde oder Stelle zurückzuerstatten, welche sie bezogen hat.</p> <p>² Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung gemäss Art. 8 Abs. 6 dieser Verordnung ist von der anspruchsberechtigten Person zurückzuerstatten.</p>	

¹⁾ GDB 641.4

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. Januar 2015
<p>³ Die Rückforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die zuständige kantonale Stelle Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.</p> <p>⁴ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.</p> <p>⁵ Wird die Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen müssen die Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle zurückerstatten.</p>	<p>⁶ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann Einsprache im Sinne von Art. 13 dieser Verordnung erhoben werden.</p>
<p>Art. 17 Rechtsschutz bei der Prämienverbilligung</p> <p>¹ Gegen Einspracheentscheide sowie Rückerstattungsentscheide gemäss Art. 13 und 16 dieser Verordnung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Einspracheentscheide sowie Rückerstattungsentscheide gemäss Art. 13-und 16 dieser Verordnung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.</p>
	<p>Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>